

Entscheid

Nr. 203 420 vom 3. Mai 2018
in der Sache RAS X / IX

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 6. November 2017 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 27. Oktober 2017 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 16. November 2017 mit Referenznummer REGUL X

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. März 2018, in dem die Sitzung am 5. April 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin A. HAEGEMAN, die *loco* Rechtsanwalt M. SAMPERMANS für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts T. SCHREURS, der *loco* Rechtsanwältin C. DECORDIER für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Am 27. Oktober 2017 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13), der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...)Herr):
Name: K(...),
Vorname: N(...),
Geburtsdatum: (...),
Geburtsort: (...),
Staatsangehörigkeit: Kosovo.

gegebenenfalls ALIASNAME: /

wird angewiesen, das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet der Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden außer wenn er/sie die erforderlichen Dokumente besitzt, um in diese Staaten einzureisen,

innerhalb von 6 Tagen ab Notifizierung des Beschlusses zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen wird in Anwendung der folgenden Artikel des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und auf der Grundlage folgender Sachverhalte ausgestellt:

Artikel 7 Absatz 1:

1 ° wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein;

Artikel 74/14: Gründe, aus denen keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wird:

Artikel 74/14 §3 Nr. 4: Der Drittstaatsangehörige hat einem früheren Entfernungsbeschluss binnen der vorgegebenen Frist nicht Folge geleistet

Der Betreffende besitzt zum Zeitpunkt seiner Festnahme kein gültiges Visum.

Artikel 74/14: Gründe, aus denen keine Frist für eine freiwillige Ausreise eingeräumt wird:

Der Betreffende hat der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die ihm am 20/06/2017 notifiziert worden ist, nicht Folge geleistet. Dieser frühere Entfernungsbeschluss ist nicht ausgeführt worden. Es ist unwahrscheinlich, dass er diesem neuen Beschluss freiwillig Folge leisten wird.

Der Betreffende hat dem Einreiseverbot von 3 Jahren, das ihm am 21/05/2013 notifiziert worden ist, nicht Folge geleistet. Da der Betreffende dem ihm/ihr auferlegten Aufenthaltsverbot nicht Folge leistet, ist davon auszugehen, dass eine freiwillige Ausführung der Anweisung ausgeschlossen ist.

Der Betreffende stellte zwei Aufenthaltsanträge aufgrund Artikel 9ter des Gesetzes vom 15/12/1980. Diese Anträge wurden unbegründet abgelehnt. Diese Entscheidungen wurden ihr zugestellt.

Der Sohn und die Gemahlin von dem Betreffenden wohnen im Belgien. Aufgrund der Tatsache, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass alle Familienmitglieder eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen erhalten haben, kann der Betreffende nicht anführen, von ihnen getrennt zu werden. Alle Familienmitglieder halten sich genauso wie er illegal im Königreich auf und haben demnach kein Aufenthaltsrecht. Demzufolge kann kein Verstoß gegen Artikel 8 der EKMR geltend gemacht werden. Im Herkunftsland kann die ganze Familie gemeinsam eine neue Zukunft aufbauen. Die gesamte Familie wird Belgien verlassen müssen.

Der Betreffende wohnt mit seinem Sohn (S(...), Gent ; F-Karte) und seinem Enkelsohn (belgische Staatsangehörigkeit). Der Betreffende zeigt nicht auf, dass er von seinem Sohn abhängig ist, zu leben. Der Sohn kann auch nach Kosovo reisen, um seine Familie zu besuchen.

Dieser Beschluss bedeutet also auch keinen Verstoß gegen Artikel 8 der EKMR. (...)

2. Untersuchung der Klage

2.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei einen offensichtlichen Beurteilungsfehler an, und den Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991) und gegen die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung, mehr insbesondere den Vernunftgrundsatz. Auch führt sie den Verstoß gegen den Sorgfaltsgrundsatz an.

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„De minister van Migratie- en asielbeleid heeft tevens de plicht zijn beslissingen zorgvuldig voor te bereiden en te steunen op correcte feitenvinding. Dat er geval per geval moet gekeken worden naar de concrete omstandigheden van de zaak.

Dat verzoeker zijn land van herkomst enige tijd geleden verlaten heeft en sedertdien zijn centrum van belangen in de zin van artikel 8 EVRM in België heeft opgebouwd. Verzoeker heeft in zijn land van herkomst niets om naar terug te keren en aldus nog de bestaansmiddelen of huisvesting heeft om te overleven gedurende de tijd die nodig is om de formaliteiten te vervullen met het oog op het aanvragen van een verblijf.

Verzoeker vormt tevens een feitelijk en hecht gezin met zijn zoon en kleinzoon. Zijn zoon heeft een F-kaart en zijn kleinzoon heeft de Belgische nationaliteit. Door de bestreden beslissing zal het voor verzoeker onmogelijk zijn om een gezinsleven uit te oefenen met zijn zoon en kleinzoon, van hen kan er tevens niet verwacht worden dat zij verzoeker nareizen naar Kosovo.

De dienst Vreemdelingenzaken zijn onzorgvuldig geweest daar zij geen fatsoenlijk onderzoek heeft gevoerd naar verweerder.

De bestreden beslissing bevat geen voldoende motivering en komt tekort aan de zorgvuldigheidplicht die men mag verwachten in elk concreet geval.

'De beslissing die steunt op onjuiste of op juridisch onaanvaardbare motieven is met machtsoverschrijding genomen' (R.v.St. 04 maart 1960, Brinkhuysen, nr. 7681; R.v.St. 30 september 1960, Janssens, nr. 8094; R.v.St. 23 november 1965, stad Oostende, nr. 11.519)

Krachtens de wet van 29 juli 1991 betreffende de uitdrukkelijke motivering van bestuurshandelingen is het een substantiële vormvereiste dat motivering, en dan nog noodzakelijkerwijze een juiste en juridisch aanvaardbare motivering, gebeurt van de door de overheid genomen beslissingen.

Uit het voorgaande blijkt dat de bestreden beslissing niet juist of juridisch aanvaardbaar is en dat zij steunt op onjuiste, juridisch onaanvaardbare en onwettige motieven en dat zij derhalve niet behoorlijk naar recht gemotiveerd is.

De Raad van State eist dat de overheid tot haar voorstelling van de feiten (R.v.St. SPELEERS, nr. 21.037, 17 maart 1981) en tot de feitenvinding (R.v.St. VAN KOUTER, nr. 21.094, 17 april 1981) komt met inachtneming van de zorgvuldigheidsplicht.

Uit de zorgvuldigheidsplicht bij de feitenvinding vloeit voort dat in beginsel geen feiten als bewezen of niet bewezen worden beschouwd zonder bij de betrokkene direct en persoonlijk inlichtingen te vragen of hem in de gelegenheid te stellen de stukken over te leggen die naar zijn oordeel zijn voorstelling van de feiten of van zijn toestand geloofwaardig maken (R.v.St., THIJS, nr. 24.651, 18 september 1984, R.W., 1984-85, 946; LAMBRECHTS, W. Geschillen van bestuur, 43)

Dat het middel bijgevolg ernstig is. (...)

2.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen „die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung“ anführt, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, sodass dieser Teil des einzigen Grundes unzulässig ist. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene

Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168.403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166.392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165.291). Dieser Teil des einzigen Grundes wird deshalb nur aus Sicht der angeführten Verstöße gegen den Vernunftgrundsatz und den Sorgfaltsgrundsatz untersucht.

Bezüglich des Vernunftgrundsatzes muss jedoch festgestellt werden, dass die antragstellende Partei auf diesen Grundsatz in ihrer Darlegung gar nicht eingeht. Unter Berücksichtigung von dem, dass gerade bezüglich des Begriffs 'Grund' dargelegt wurde, ist auch dieser Teil des einzigen Grundes nicht zulässig.

Bezüglich des angeführten Verstoß gegen den Sorgfaltsgrundsatz muss darauf hingewiesen werden, dass dieser Grundsatz der Behörde die Verpflichtung auferlegt, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954). Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet, dass die Verwaltung sich beim Treffen eines Beschlusses auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltenen dienlichen Unterlagen stützen muss.

Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründen reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass die Motive des angefochtenen Beschlusses in einfacher Weise in diesem Beschluss gelesen werden können, sodass die antragstellende Partei nicht behaupten kann, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die diesem Beschluss zu Grunde liegen, nicht im vorgenannten angefochtenen Beschluss aufgenommen wären. In diesem Maße wird ein Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 nicht plausibel gemacht.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen offensichtlichen Beurteilungsfehler anführt, führt sie einen Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht an. Diese beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung sich auf triftige Gründe stützen muss, d.h. Motive, von denen das faktische Bestehen gebührend nachgewiesen ist und die rechtlich zur Verantwortung dieser Handlung berücksichtigt werden können (Staatsrat 5. Dezember 2011, Nr. 216.669; Staatsrat 20. September 2011, Nr. 215.206; Staatsrat 14. Juli 2008, Nr. 185.388). Die materielle Begründung erfordert mit anderen Worten, dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbare Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründung gehört es nicht zur Befugnis des Rates, seine Beurteilung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Die antragstellende Partei führt an, dass der Beauftragte unsorgfältig gewesen sei, weil er keine ordentliche Untersuchung nach ihr geführt habe. Auch wäre die Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht ausreichend, nicht korrekt, nicht ordnungsgemäß und nicht juristisch akzeptabel. Sie weist darauf hin, dass sie ihr Herkunftsland einige Zeit her verlassen habe und seitdem ihr Zentrum von Belangen im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK) in Belgien aufgebaut habe. Es gebe in ihrem Herkunftsland nichts, wohin sie zurückkehren könnte, und somit weder Existenzmittel noch Unterkunft, um zu überleben während der Zeit, die notwendig ist, um die Formalitäten hinsichtlich eines Aufenthaltsantrages zu erfüllen. Die antragstellende Partei führt daneben an, dass sie eine faktische und enge Familie mit ihrem Sohn (mit F-Karte) und Enkelsohn (mit belgischer Staatsangehörigkeit) bilde und es für sie unmöglich sein werde, ein Familienleben auszuüben mit ihrem Sohn und Enkelsohn, von denen ebenfalls nicht erwartet werden könne, dass diese ihr nachreisen ins Kosovo.

Der Rat weist darauf hin, dass der Beauftragte im angefochtenen Beschluss ausdrücklich bezüglich des Sohnes und des Enkelsohnes begründet hat. Er erkennt dabei, dass der Sohn eine F-Karte hat und der Enkelsohn belgischer Staatsangehörigkeit ist. Er begründet jedoch, dass die antragstellende Partei nicht aufzeigt, dass sie von ihrem Sohn abhängig ist, zu leben, und dass der Sohn auch nach Kosovo reisen kann, um seine Familie zu besuchen. Der Beauftragte beschließt, dass der angefochtene Beschluss also keinen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK bedeutet.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei zwar ohne weiteres angibt, eine faktische und enge Familie mit ihrem Sohn und Enkelsohn zu bilden, aber dass sie keineswegs konkret auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses eingeht und also gar nicht bestreitet, dass sie nicht aufgezeigt hat, von ihrem Sohn abhängig zu sein. Der Rat weist darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (hiernach: der EGMR) nach seiner ständigen Rechtsprechung den Begriff 'Familienleben' im Grundsatz auf die Kernfamilie beschränkt und untersucht, ob ein ausreichend intensives Familienleben festgestellt werden kann. Dort wo die Familienbande zwischen Eltern und minderjährigen Kindern unterstellt werden, ist es anders in der Beziehung zwischen Eltern und volljährigen Kindern und zwischen anderen Verwandten. Im Entscheid Mokrani (EGMR 15. Oktober 2003, *Mokrani/Frankreich*, § 33) gibt der EGMR an, dass Beziehungen zwischen Eltern und volljährigen Kindern „*ne bénéficieront pas nécessairement de la protection de l'article 8 de la Convention sans que soit démontrée l'existence d'éléments supplémentaires de dépendance, autres que les liens affectifs normaux*“ (freie Übersetzung: nicht den Schutz von Artikel 8 der EMRK genießen, sofern nicht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, welches über die normalen affektiven Bindungen hinausgeht). Es kann folglich nur von einem geschützten Familienleben zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern und zwischen anderen Verwandten die Rede sein, wenn sich neben dem Abstammungsverhältnis ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis herausstellt. Mit ihrer Darlegung macht die antragstellende Partei keineswegs klar, weshalb die Begründung des Beauftragten im Rahmen von Artikel 8 der EMRK nicht korrekt oder ausreichend wäre, oder weshalb der Beauftragte unsorgfältig gewesen sei. Daneben stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag noch immer nicht nachweist, dass zwischen ihr und ihrem Sohn oder Enkelsohn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehe. In dem Maße, dass die antragstellende Partei anführt, dass von ihrem Sohn und Enkelsohn nicht erwartet werden könne, dass diese ihr nachreisen ins Kosovo, weist der Rat darauf hin, dass aus dem angefochtenen Beschluss gar nicht hervorgeht, dass der Beauftragte dies erwartet. Er hat nur begründet, dass der Sohn nach Kosovo reisen kann, um seine Familie zu besuchen. Die antragstellende Partei bestreitet nicht, dass solcher Besuch möglich wäre. Schließlich stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei sich bezüglich des angeführten Zentrums von Belangen in Belgien und der Aussage, dass sie im Kosovo nichts und somit keine Existenzmittel oder Unterkunft zum Überleben habe, auf bloße Behauptungen beschränkt. Außerdem macht sie nicht klar, weshalb diese Angaben überhaupt relevant sind im Rahmen des angefochtenen Beschlusses.

Auf die übrigen Teil der Begründung des angefochtenen Beschlusses geht die antragstellende Partei keineswegs ein.

Mit ihrer Darlegung kann die antragstellende Partei nicht plausibel machen, dass der Beauftragte unsorgfältig gewesen wäre und dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht ausreichend, nicht korrekt, nicht ordnungsgemäß und nicht juristisch akzeptabel wäre.

Der einzige Grund ist, in dem Maße dass er zulässig ist, unbegründet.

2.3 Die antragstellende Partei hat keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitklärung des angefochtenen Beschlusses führen kann.

3. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten Mai zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE